

DoS Nr. 1	Interne Richtlinie der Technischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Hochschule in České Budějovice				
ANHANG Nr. 1 ZUR RICHTLINIE Nr. 8/2015					
Ausstellungsdatum :	29. 5. 2019	Gültig ab:	29. Mai 2019	Gültig bis:	bis auf Widerruf
Aktenzeichen:	VŠTE004861/2019	Seitenzahl:	1	Anzahl der Anlagen:	0
Häufigkeit der Überprüfung der Aktualität der Norm		Jährlich			
Ersetzt die Vorschrift	-				
Übergeordnete Vorschriften	Richtlinie Nr. 8/2015 Satzung des Instituts für Gutachten und Wertermittlung				
Verwandte Vorschriften	-				
Untergeordnete Vorschrift	-				
Verteiler	Mitarbeiter der VŠTE				
					
Erstellt von:	Ing. Veronika Machová, MBA, v. r.	Garant:	Direktor des Instituts für Gutachten und Bewertung		
Unterschrift:		Unterschrift:	Ing. Veronika Machová, MBA, v. r.		
Formell beglaubigt:	Bc. Eva Plochová, im Original	Genehmigt:	Rektor		
Unterschrift:		Unterschrift:	Prof. Ing. Marek Vochozka, MBA, Ph.D., v. r.		

Artikel 1

Grundlegende Bestimmungen

- (1) Mit diesem Nachtrag wird die Richtlinie Nr. 8/2015 „Satzung des Instituts für Gutachten und Wertermittlung“ vom 30. Juni 2015 (Aktenzeichen VŠTE004903/2015) geändert.
- (2) Die einzelnen Artikel werden wie folgt geändert und ergänzt:

Artikel 2

Grundlegende Angaben zu den Instituten

- (3) Das Institut wird durch folgende Angaben definiert:
 - b) Kurzname: Institut für Gutachten und Wertermittlung.

Artikel 11

Vermögen und Wirtschaftsführung des Instituts

- (1) Die Regeln für die Haushaltsführung des Instituts richten sich nach Anhang Nr. 3 der Satzung der VŠTE.
- (2) Das Institut nutzt das Vermögen der VŠTE, das ihm zur Verwaltung anvertraut wurde.
- (3) Der Haushalt des Instituts muss ausgeglichen sein; seine Aufstellung richtet sich nach der gesonderten internen Vorschrift der VŠTE „Regeln für die Aufstellung von Teilhaushalten“.

Artikel 12

Wissenschaftliche Mitarbeiter und ihre Stellung

- (1) Die Stellung des akademischen Mitarbeiters ist in den §§ 70–77 des Gesetzes und in Artikel 22 der Satzung der VŠTE geregelt.

Artikel 14

Gegenstand und Inhalt der Bewertung

- (1) Gegenstand der Bewertung des Instituts sind die Tätigkeiten im Bereich der Lehre, der Forschung und der damit verbundenen Aktivitäten der VŠTE. Das oberste Organ der VŠTE, das das funktionale System der internen Qualitätsbewertung der genannten Tätigkeiten gemäß den Anforderungen des § 77b des Hochschulgesetzes leitet und kontrolliert, ist der RVH.*
- (3) Artikel 15 wird aufgehoben.

Änderungen sind kursiv gekennzeichnet.

DoS Nr. 2	Interne Richtlinie der Technischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Hochschule in České Budějovice				
ANHANG NR. 2 ZUR RICHTLINIE NR. 8/2015					
Ausstellungsdatum :	13. 7. 2020	Gültig ab:	13. 7. 2020	Gültig bis:	Widerspruch
Aktenzeichen:	VŠTE005093/2020	Seitenzahl:	1	Anzahl der Anlagen:	0
Häufigkeit der Überprüfung der Aktualität der Norm		Jährlich			
Ersetzt die Vorschrift	-				
Übergeordnete Vorschriften	Richtlinie Nr. 8/2015 Satzung des Instituts für Gutachten und Wertermittlung				
Verwandte Vorschriften	-				
Untergeordnete Vorschrift	-				
Verteiler	Mitarbeiter der VŠTE				
					
Erstellt von:	Ing. Veronika Machová, MBA, v. r.	Garant:	Direktor des Instituts für Gutachten und Bewertung		
Unterschrift:		Unterschrift:	Ing. Veronika Machová, MBA, v. r.		
Formell beglaubigt:	Bc. Eva Plochová, im Original	Genehmigt:	Rektor		
Unterschrift:		Unterschrift:	Prof. Ing. Marek Vochozka, MBA, Ph.D., v. r.		

Artikel 1
Grundlegende Bestimmungen

- (1) Mit diesem Nachtrag wird die Richtlinie Nr. 8/2015 „Satzung des Instituts für Gutachten und Wertermittlung“ vom 30. Juni 2015 (Aktenzeichen VŠTE004903/2015) geändert.
- (2) Die einzelnen Artikel werden wie folgt geändert und ergänzt:

Artikel 8
Akademischer Rat des Instituts

- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Akademischen Rates beträgt *vier Jahre*. Die Mitgliedschaft im Akademischen Rat ist ehrenamtlich. Mitglieder des Akademischen Rates, die keine Mitarbeiter der VŠTE sind, haben Anspruch auf Erstattung der mit der Teilnahme an den Sitzungen des Akademischen Rates verbundenen Kosten gemäß den einschlägigen Vorschriften.

Änderungen sind kursiv gekennzeichnet.

DOSM Nr. 3	Interne Vorschrift der Technischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Hochschule in České Budějovice				
ANHANG Nr. 3 ZUR RICHTLINIE Nr. 8/2015 SATZUNG DES INSTITUTS FÜR SACHVERSTÄNDIGENWESEN UND BEWERTUNG					
Ausstellungsdatum:	1. 10. 2021	Gültig ab:	1. 10. 2021	Gültig bis:	bis auf Widerruf
Aktenzeichen:	VŠTE006011/2021	Seitenzahl:	1	Anzahl der Anlagen:	0
Häufigkeit der Überprüfung der Aktualität der Norm		Jährlich			
Die Norm wird aufgehoben	-				
Übergeordnete Norm	Richtlinie Nr. 8/2015 Satzung des Instituts für Gutachten und Wertermittlung				
Verwandte Normen	-				
Untergeordnete Norm	-				
Verteiler	Mitarbeiter des Instituts für Gutachten und Wertermittlung				
					
Erstellt von:	Sekretär des Instituts für Gutachten und Wertermittlung	Verantwortlicher:	Direktor des Instituts für Gutachten und Wertermittlung		
Unterschrift:	Ing. Michal Ruschak, MBA	Unterschrift:	Ing. Veronika Machová, MBA		
Formell beglaubigt:	Referent der Rechtsabteilung	Genehmigt:	Prorektor – gesetzlicher Vertreter des Rektors		
Unterschrift:	Bc. Denisa Plecítá	Unterschrift:	Ing. Zuzana Rowland, MBA, PhD.		

**ANHANG ZUR RICHTLINIE Nr. 8/2015, Nr. 3 ZUR RICHTLINIE Nr. 8/2015 STATUT
DES INSTITUTS FÜR SACHVERSTÄNDIGKEIT UND BEWERTUNG**

**Artikel 1
Grundlegende Bestimmungen**

(1) Mit diesem Anhang wird die Richtlinie Nr. 8/2015 „Satzung des Instituts für Gutachten und Wertermittlung“ vom 30. 6. 2015 (Aktenzeichen VŠTE004903/2015) geändert.

(2) Artikel 5 lautet nun wie folgt:

**„Artikel 5
Interne Vorschriften des Instituts**

„(1) Das Institut unterliegt den internen Vorschriften der VŠTE, wobei der Direktor des Instituts in Übereinstimmung der Satzung der VŠTE und den übrigen internen Vorschriften der VŠTE Maßnahmen des Direktors erlassen, die insbesondere methodische und organisatorische Angelegenheiten des Instituts regeln.“

(3) Die bisherigen Artikel 7 bis 14 werden zu den Artikeln 6 bis 13.

(4) Artikel 6 Absatz 4 lautet wie folgt:

„(4) Im Bereich der Finanz- und Verwaltungsangelegenheiten des Hochschulinstituts vertritt der Sekretär des Instituts den Direktor des Instituts.“

**Artikel 2
Schlussbestimmungen**

(1) Dieser Nachtrag tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

Ing. Vojtěch Stehel, MBA, PhD.
Rektor

DOSM Nr. 4	Interne Richtlinie der Technischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Hochschule in České Budějovice				
ANHANG Nr. 4 ZUR RICHTLINIE Nr. 8/2015 SATZUNG DES INSTITUTS FÜR SACHVERSTÄNDIGKEIT UND BEWERTUNG					
Ausstellungsdatum:	23. 8. 2022	Gültig ab:	23. 8. 2022	Gültig bis:	bis auf Widerruf
Aktenzeichen:	VŠTE003987/2022	Seitenzahl:	1	Anzahl der Anlagen:	0
Hebt die Norm auf	-				
Übergeordnete Vorschrift	Richtlinie Nr. 8/2015 Satzung des Instituts für Gutachten und Wertermittlung				
Verwandte Normen	-				
Untergeordnete Norm	-				
Verteiler	Mitarbeiter des Instituts für Gutachten und Wertermittlung				
					
Erstellt von:	Sekretär des Instituts für Gutachten und Wertermittlung	Verantwortlicher:	Direktor des Instituts für Gutachten und Wertermittlung		
Unterschrift:	Ing. Mgr. Miroslav Široký, DiS. v. r.	Unterschrift:	Ing. Veronika Machová, Ph.D., MBA v. r.		
Formell beglaubigt:	Beauftragt mit der Leitung der Rechtsabteilung	Genehmigt:	Prorektor – gesetzlicher Vertreter des Rektors		
Unterschrift:	Ing. Denisa Plecitá v. r.	Unterschrift:	Ing. Zuzana Rowland, MBA, PhD.		

ANHANG Nr. 4
ZUR RICHTLINIE Nr. 8/2015 SATZUNG DES INSTITUTS FÜR SACHVERSTÄNDIGKEIT
UND BEWERTUNG

Artikel 1
Grundlegende Bestimmungen

- (1) Durch diesen Anhang wird die Richtlinie Nr. 8/2015 „Satzung des Instituts für Gutachten und Wertermittlung“ vom 30. 6. 2015 (Aktenzeichen VŠTE004903/2015) geändert.
- (2) Artikel 7 Absatz 5 lautet nun wie folgt:
„(5) Der Akademische Rat wird von seinem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, einberufen.“
- (3) Hinter Artikel 13 wird ein neuer Teil 7, Artikel 14, mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„TEIL 7
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 14
Schlussbestimmungen

- (1) Diese vollständige Fassung der Richtlinie tritt am 23. August 2022 in Kraft.“

Artikel 2
Schlussbestimmungen

- 1. Dieser Nachtrag tritt am 23. August 2022 in Kraft.

Doc. Ing. Vojtěch Stehel, MBA, PhD. v. r.
Rektor